

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 01.23 VOM 23. JANUAR 2023

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 23. JANUAR 2023

**Zweite Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn**

vom 23. Januar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Universität Paderborn die folgende Ordnung:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 17. Juli 2015 (A.M. Uni. Pb. 70.15), geändert durch die Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 31. Januar 2017 (A.M. Uni. Pb. 02.17), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und vier Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt (Studiendekanin oder Studiendekan) sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan, die oder der Aufgaben einer Forschungsdekanin oder eines Forschungsdekan wahrnimmt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Dekanin oder der Dekan wird aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe des § 11 b HG gewählt. Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen und Prodekanen kann den Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 HG angehören.“

b) § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Forschungsdekanin oder Forschungsdekan und Prodekaninnen oder Prodekanen für jeweils vier Jahre gewählt. Die Amtszeit von

Prodekaninnen und Prodekanen aus der Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 HG, beträgt ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. der*s Dekans*in und der*s Prodekans*in der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn.“

c) § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats sind nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. der*s Dekans*in und der*s Prodekans*in der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn auch gegebenenfalls Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds als Erste nachrücken würden.“

d) § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Dekanin oder der Dekan bzw. ein Mitglied des Dekanats wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine Amtsnachfolgerin oder ein Amtsnachfolger gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Mitglied des Dekanats eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werkstage. Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. Die Wahl wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, die oder der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet. Im Übrigen gilt § 24 Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. der*s Dekans*in und der*s Prodekans*in der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn entsprechend.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

“Die Prodekanin oder der Prodekan, welche oder welcher die Dekanin oder den Dekan vertritt, gehört innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Kreis der Professorinnen und Professoren an.“

b) § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) Folgender § 8 Abs. 3 wird angefügt:

“(3) Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan unterstützt die Dekanin oder den Dekan in allen Fragen der Forschungsstrategie der Fakultät und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie oder er leitet und bearbeitet zentrale Aspekte der Forschungsorganisation in der Fakultät. Im Bereich der Nachwuchsförderung berät die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan das Graduiertenzentrum der Fakultät.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekaninnen oder Prodekane und deren Abwahl,“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 Absatz 8 wird gestrichen.

b) In § 11 werden die bisherigen Absätze 9, 10 und 11 zu den Absätzen 8, 9 und 10.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Arbeit in den Kommissionen, Beiräten und Ausschüssen gelten dieselben Verfahren wie im Fakultätsrat gemäß § 11 dieser Ordnung.“

7. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät basieren auf § 29 HG.

(2) Die wissenschaftlichen Einrichtungen sind Lehr- und Forschungseinrichtungen innerhalb der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn mit jeweils eigenen Lehr- und Forschungsschwerpunkten. Sie erfüllen die der Fakultät übertragenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Struktur und Organisationsform der wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch Ihre jeweiligen Ordnungen geregelt.

(3) Zu den Aufgaben und Kompetenzen der wissenschaftlichen Einrichtungen gehören insbesondere:

- Die Durchführung von Forschung und Lehre in den für die jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen relevanten Forschungsfeldern;
- die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienangebots; die Verantwortlichkeit des Dekanats im Bereich der Lehre bleibt unberührt;
- die kontinuierliche Selbstüberprüfung und Weiterentwicklung des Studienangebots;
- die Förderung und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten u.a. im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren; die Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt;

- die Beteiligung an der Einstellung akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte, soweit dies von den Dienstvorgesetzten vorgesehen wird;
- die Beteiligung an der Pflege und am Ausbau der für Forschung und Lehre notwendigen Bestände an Büchern und sonstigen Medien.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen erhalten im Rahmen der vorhandenen Ausstattung und des Haushalts Personal- und Sachmittel, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel. Die Verteilung der Stellen und Mittel erfolgt durch das Dekanat im Sinne von § 5 Abs. 10.

(5) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtungen sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät gemäß § 3 dieser Ordnung zählen:

- die Vertreterinnen und Vertreter der jeweils an den wissenschaftlichen Einrichtungen beteiligten Fächer, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind;
- die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die den Arbeitsgruppen der zum vorhergehenden Spiegelstrich genannten Mitglieder angehören, aus Mitteln der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung finanziert werden oder dieser wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet worden sind sowie
- die Studierenden der jeweils an der wissenschaftlichen Einrichtung beteiligten Fächer.

(6) Die wissenschaftlichen Einrichtungen werden von einer Institutskonferenz bzw. einem Vorstand unter Vorsitz einer Institutssprecherin oder eines Institutssprechers bzw. einer geschäftsführenden Direktorin oder eines geschäftsführenden Direktors aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie hauptamtlich an den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Paderborn tätig sind, geleitet. Die Institutssprecherin oder der Institutssprecher bzw. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Paderborn und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit; sie oder er leitet die Sitzungen der Institutskonferenz bzw. des Vorstands und führt deren bzw. dessen Beschlüsse aus. Näheres regeln die jeweiligen Ordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Befugnisse des Dekanats, der Dekanin oder des Dekans und des Fakultätsrats bleiben unberührt.

(7) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung nur ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so ist dieses die Institutssprecherin oder der Institutssprecher bzw. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor. Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend kein Mitglied der Gruppe der Hochschul-

lehrerinnen und Hochschullehrer an, so wählt der Fakultätsrat ein solches Mitglied der Fakultät zur Institutssprecherin oder zum Institutssprecher bzw. zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Ihre bzw. seine Amtszeit währt bis zum Amtsantritt einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, die oder der der wissenschaftlichen Einrichtung angehört, jedoch längstens ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Institutskonferenz bzw. des Vorstands kann jedes Mitglied der Institutskonferenz bzw. des Vorstands über die Dekanin oder den Dekan den Fakultätsrat anrufen.

(9) Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium die Bildung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beschließen.“

Artikel 2

Gemäß § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 14. Dezember 2022.

Paderborn, den 23. Januar 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)